



---

# Zusammenarbeit der Bundesnetzagentur und der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit im Bereich des Data Acts

---

## 1. Vorbemerkung

Für die Anwendung und Durchsetzung des Data Acts in Deutschland ist nach § 2 Datenverordnung-Anwendungs-und-Durchsetzungs-Gesetz (DADG) die Bundesnetzagentur (BNetzA) als die für die Anwendung und Durchsetzung des Data Acts zuständige Behörde nach Art. 37 Abs. 1 Data Act benannt.

Für die Überwachung der Anwendung des Data Acts bezüglich des Schutzes personenbezogener Daten sind nach Art. 37 Abs. 3 Data Act die Datenschutzbehörden zuständig. Die Zuständigkeit in Deutschland für die Überwachung der Anwendung des Data Act bezüglich des Schutzes personenbezogener Daten bei einer Verarbeitung personenbezogener Daten durch nicht-öffentliche Stellen wird nach § 3 Abs. 1 DADG der/dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) zugewiesen. Die/der BfDI unterstützt zum einen die BNetzA in allen Fragen des Datenschutzrechts (§ 3 Abs. 2 S. 2 DADG). Zum anderen beteiligt die BNetzA die/den BfDI in Verfahren zu datenschutzrechtlichen Fragen. Die Überwachung der Anwendung des Data Acts bezüglich des Schutzes personenbezogener Daten bei einer Verarbeitung durch öffentliche Stellen liegt weiterhin gemäß § 9 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz in der Zuständigkeit der/des BfDI sowie in der Zuständigkeit der Landesdatenschutzbeauftragten nach Landesrecht.

## 2. Verfahren der Beteiligung

Die BNetzA beteiligt die/den BfDI in Verfahren nach dem Data Act, wenn ihre Entscheidung eine datenschutzrechtliche Bewertung der Verarbeitung personenbezogener Daten erfordert (Art. 37 Abs. 3 Data Act, § 3 Abs. 4 DADG). Die BNetzA ist an die Ergebnisse der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die/den BfDI gebunden. Die datenschutzrechtliche Bewertung der BfDI ist Bestandteil der verfahrensabschließenden Entscheidung der BNetzA und kann nur gemeinsam mit dieser Entscheidung angefochten werden. Der/die BfDI ist zu einem gerichtlichen Verfahren über die Rechtmäßigkeit der verfahrensabschließenden Entscheidung notwendig beizuladen (§ 3 Abs. 5 DADG).

Die BNetzA stellt zunächst in einer initialen Prüfung fest, ob eine Entscheidung der BNetzA eine datenschutzrechtliche Bewertung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten betrifft und daher eine Einbindung der/des BfDI nach § 3 Abs. 4 und Abs. 5 DADG erforderlich ist. Bei Bedarf kann die BNetzA die/den BfDI um Unterstützung bei der Bewertung dieser Frage bitten. In Zweifelsfällen ist die/der BfDI zu beteiligen.

Beschwerden nach Art. 38 Data Act, die bei der/dem BfDI als gemäß Art. 37 Abs. 3 Data Act für die Überwachung der Anwendung des Data Acts bezüglich des Schutzes personenbezogener Daten zuständige Behörde eingehen, gibt die/der BfDI an die BNetzA als die nach Art. 37 Abs. 1 Data Act i.V.m. § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 DADG zuständige Behörde ab.

### **Einbindung der BfDI im konkreten Einzelfall (verzahntes Verfahren)**

Ist eine aktive Einbindung der/des BfDI im konkreten Einzelfall erforderlich, übermittelt die BNetzA der/dem BfDI unverzüglich alle für diese Prüfung erforderlichen Verfahrensunterlagen (§ 3 Abs. 4 und Abs. 6 DADG). Der Begriff der Informationen, die im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Behörden übermittelt werden, ist weit zu verstehen und kann sämtliche Erkenntnisse, Angaben (auch personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) und Umstände, die für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlich sind, unabhängig von ihrer Form und dem jeweiligen Verfahrensstadium umfassen.

Die/der BfDI teilt der BNetzA ihre/seine Bewertung im Sinne einer effizienten und zügigen Verfahrensgestaltung in angemessener Frist mit. Sollte die/der BfDI nicht innerhalb einer angemessenen Frist antworten, kann die BNetzA ihre Untersuchung nach vorheriger Ankündigung fortsetzen.

Eine aktive Einbindung des/der BfDI im Einzelfall im Rahmen von Verfahren nach dem Data Act ist u.a. grundsätzlich in den folgenden Fällen erforderlich:

- Bei Bereitstellungsverlangen nach Art. 4 und Art. 5 Data Act, wenn die betroffene Person nach DSGVO und der Nutzer nicht identisch sind (Art. 4 Abs. 12 und Art. 5 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2023/2854)
- Fragen im Rahmen der Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Datenverlangen öffentlicher Stellen nach Kapitel V Data Act im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten und Fragen der Anonymisierung, Pseudonymisierung und Aggregation (Art. 18 Abs. 4, Art. 19 Abs. 1b, Art. 21 Abs. 5 Data Act)

### **Entbehrlichkeit einer aktiven Einbindung der BfDI (vereinfachtes Verfahren)**

Im Interesse der Verfahrenseffizienz und Verfahrensbeschleunigung ist in bestimmten Fällen eine aktive Einbindung der/des BfDI entbehrlich und ein „vereinfachtes Verfahren“ durchzuführen. Dies ist immer dann der Fall, wenn die datenschutzrechtliche Bewertung in vergleichbaren Fällen aufgrund der von der/des BfDI in den Leitlinien ausgewiesenen Fallkonstellationen vorliegt oder sich die Auffassung der/des BfDI in vergleichbaren Fällen aus Verwaltungsentscheidungen der/des BfDI oder Gerichtsentscheidungen, an denen die/der BfDI beteiligt war, ergibt.

In diesen Konstellationen genügt für die Beteiligung der/des BfDI eine kurze Information auf der Grundlage der allgemeinen Kooperationspflicht des § 3 Abs. 2 S. 1 DADG durch die BNetzA an die/den BfDI, in der der/dem BfDI die Beteiligten und ggf. der Gegenstand des Verfahrens mitgeteilt werden.

Die/der BfDI identifiziert unter Mitwirkung der BNetzA Konstellationen, die als Muster oder voraussichtliche Präzedenzfälle einer Vielzahl von Verfahren zugrunde liegen werden und sich zur Aufnahme in die Leitlinie eignen, weil sie eine abstrakte datenschutzrechtliche Bewertung aufgrund insgesamt gleicher Fallgestaltungen oder unabhängig von den weiteren speziellen Umständen in den jeweiligen Fällen ermöglichen (z.B. wenn die betroffene Person im Sinne der DSGVO und der Nutzer im Rahmen von Bereitstellungsverlangen nach Art. 4 und 5 Data Act identisch sind).

### 3. Verhältnis Data Act zur DSGVO

Datenzugangsansprüche nach dem Data Act können neben Ansprüchen auf Herausgabe von personenbezogenen Daten nach der DSGVO bestehen. In diesen Fällen ist es der Wahl des Beschwerdeführers überlassen, auf welcher Rechtsgrundlage (Data Act oder DSGVO oder beides) er an welche Behörde (BNetzA oder Datenschutzbehörden des Bundes bzw. eines Landes oder beide) herantritt. Die Bestimmung der zuständigen Behörde erfolgt unter Berücksichtigung des vom Beschwerdeführer vorgetragenen Sachverhalts.

Bei denkbaren Überschneidungen von Verfahren nach der DSGVO und dem Data Act ist eine wechselseitige Information über die Verfahrenseinleitung unter Umständen erforderlich. Für das Verhältnis zwischen BNetzA und BfDI gilt insoweit die allgemeine Kooperationspflicht nach § 3 Abs. 2 S. 1 DADG. Um kohärente Entscheidungen in parallelen Verfahren zu gewährleisten und die Rechtssicherheit bei den Adressaten und Rechtsanwendern zu fördern, sollten diese Informationen insbesondere die Beteiligten und ggf. den Gegenstand des Verfahrens zum Inhalt haben.

In datenschutzrechtlichen Verfahren der/des BfDI, die Bezüge zum Data Act aufweisen, hat die/der BfDI die BNetzA nach § 3 Abs. 3 DADG zu beteiligen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es um die Bereitstellung oder Weitergabe von personenbezogenen Daten aus vernetzten Produkten geht. Die BNetzA informiert die BfDI wiederum immer dann, wenn personenbezogene Daten Streitgegenstand eines Verfahrens nach Data Act sind.